

**Besondere Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein
für Bauleistungen (Stand 01.05.2018)**

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen	2
2. Grundlagen des Vertrages.....	2
3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge	3
4. Mitwirkung von VW	3
5. Termine/Fristen	3
6. Vertragsstrafe	4
7. Abnahme	4
8. Mängelansprüche	5
9. Sicherheiten.....	5
10. Schutzrechte, Know How.....	6
11. Zahlungen.....	7
12. Freistellung § 48b EstG	7

Besondere Einkaufsbedingungen **VW AG/Bereich Beschaffung all-** **gemein für Bauleistungen** **(Stand 01.05.2018)**

1. Geltung dieser Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Beschaffung allgemein und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen. Sie gelten vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen.

2. Grundlagen des Vertrages

2.1

Zum Leistungsumfang des Vertragspartners gehören alle Planungs-, Bau- sowie sonstigen Leistungen, wie sie sich im Einzelnen aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 2.4 dieser Besonderen Einkaufsbedingungen ergeben.

2.2

Die Vertragserfüllung umfasst Lieferung und Leistung wie sich aus der Bestellung einschließlich ihrer Bestandteile ergebend in kompletter „fix und fertiger“ Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

2.3

Soweit der Vertragspartner zur Angebotserstellung und im Weiteren nach dem Vertrag eigene Planungsleistungen zu erbringen hat, stellen die Ausschreibungsunterlagen sowie zusätzlich übergebene Unterlagen insoweit lediglich eine indikative Arbeitsgrundlage für die Ermittlung des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung des vom Vertragspartner geschuldeten Erfolges dar.

2.4

Untrennbarer Vertragsbestandteil sind die folgenden Vertragsgrundlagen:

2.4.1

- das Bestellschreiben von VW

2.4.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.4.3

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

2.4.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen

2.4.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein

2.4.6

- die Baugenehmigung(en)

2.4.7

- die Betriebsmittelvorschrift (BV) 1.01

2.4.8

- die Vertragsunterlagen gemäß der Ausschreibung (insbesondere auch die Lastenhefte)

2.4.9

- das Verzeichnis der Nachunternehmer

2.4.10

- das Muster Vertragserfüllungsbürgschaft

2.4.11

- das Muster Gewährleistungsbürgschaft

2.4.12

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2.4.13

- die in der Ausschreibung genannten Normen, Vorschriften, Regeln, Herstellervorschriften etc. sowie weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

2.4.14

- alle mit der Erstellung des Bauvorhabens zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der am Ort des Bauvorhabens geltenden Landesbauordnung und die Energieeinsparverordnung.

2.4.15

- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB, insbesondere des Werkvertragsrechts.

2.5

Bei Widersprüchen der Vertragsunterlagen, ihre Anlagen usw. untereinander oder zueinander gilt die Rangfolge entsprechend vorstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Anlagen gilt die Rangfolge der Nummerierung (also 1 geht vor 2 usw.), ansonsten gilt die zeitlich jüngere Anlage als vorrangig.

3. Leistungsumfang/ Leistungsänderung/Nachträge

3.1

VW ist berechtigt, den Leistungsumfang einschließlich der Art und Weise der Durchführung zu ändern und entsprechende Anordnungen zu treffen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auch solche Leistungen unter der Maßgabe der Regelungen des Vertrages auszuführen, es sei denn, der Betrieb des Vertragspartners ist auf die Ausführung nicht eingerichtet und für den Vertragspartner besteht auch keine zumutbare Möglichkeit, die anordnungsgemäße Ausführung durch Weitervergabe sicherzustellen bzw. die anordnungsgemäße Ausführung ist dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten. Im Übrigen gilt Ziff. 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG / Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen.

3.2

Der Vertragspartner hat innerhalb von acht Tagen nach Vertragsschluss seine gesamte Kalkulation in versiegeltem Briefumschlag an VW zu übergeben. Der Umschlag wird nur im Beisein des Vertrags-

partners geöffnet, sofern diese Kalkulationsunterlagen für nachträgliche Preisermittlung benötigt werden.

4. Mitwirkung von VW

4.1

Soweit zum Leistungsumfang des Vertragspartners auch Bemusterungen gehören, hat der Vertragspartner diese unter Beachtung des ggf. gesondert vereinbarten Bemusterungsterminplanes, in jedem Fall aber rechtzeitig und eigenverantwortlich durchzuführen. Vorbehaltlich näherer Beschreibungen der Musterobjekte müssen diese vom Vertragspartner zur Bemusterung so gestaltet sein, dass VW sowie teilnehmenden Dritten eine abschließende Entscheidung zur Festlegung der konkreten Ausführung unschwer möglich ist. Ziff. 5.2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Anlagen und Bauleistungen gilt entsprechend.

4.2

Soweit nicht abweichend geregelt, ist es ausschließlich Sache des Vertragspartners, die für die Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Energien (insbesondere Bauwasser, Baustrom, Druck, Dampf etc.) eigenverantwortlich selbst zu beschaffen. Gleiches gilt für Flächen der Anlieferung, Lagerung, Baustelleneinrichtung etc. Ein Anspruch auf Nutzung der Medien und Flächen von VW besteht nicht.

5. Termine/Fristen

5.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen unter Beachtung sämtlicher Verpflichtungen des Vertrages gewerkeweise aufgliederten Bauzeitenplan spätestens eine Woche nach Beauftragung VW zur Genehmigung vorzulegen, berechnete Einwände von VW unverzüglich einzuarbeiten und den genehmigten Bauzeitenplan tagessaktuell fortzuschreiben.

5.2

Wird der verbindliche Baubeginn durch VW in Abweichung von dem sich aus dem Bauzeitenplan ergebenden Baubeginn-Termin festgelegt, so verschieben sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung die übrigen verbindlichen Vertragsfristen um jeweils dieselbe Zahl von Werktagen um die sich – ebenfalls nach Werktagen – der von VW festgelegte verbindliche neue Baubeginns-Termin gegenüber dem ursprünglichen Baubeginns-Termin verschiebt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, durch diese Regelung unbillig belastet zu werden.

5.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Veränderung der Ausführungsfristen innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch VW mit VW einen fortgeschriebenen und damit neuerlich verbindlichen Bauzeitenplan zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb angemessener Frist aus vom Vertragspartner zu vertretenen Gründen nicht zustande, so ist VW berechtigt, den fortgeschriebenen Bauzeitenplan nach dem Maßstab billigen Ermessens (§ 315 BGB) festzulegen.

6. Vertragsstrafe

6.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.

6.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,15% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftrags-

summe zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

6.3

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziff. 6.1 und 6.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

6.5

VW bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

7. Abnahme

7.1

Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die VW nach Art der Leistung erwarten kann, sonst sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die VW nach Art der Leistung erwarten kann.

7.2

Hierüber wird der Vertragspartner VW eine schriftliche Gewährbescheinigung gemäß

den Vorgaben von VW bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben.

Ferner hat der Vertragspartner VW anlässlich der Abnahme gemäß Ziff. 7.1 dieser Bedingungen alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges zu übergeben. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an VW spätestens zur Abnahme übergeben.

7.3

Zu einer förmlichen Abnahme lädt VW ein. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Vertragspartner, wenn er diese zu vertreten hat.

7.4

Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals von VW und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Vertragspartner. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch VW. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Ingebrauchnahme erfolgen muss, stellt der Vertragspartner bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

7.5

Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.

7.6

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

8. Mängelansprüche

8.1

Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Vertragspartner im Falle der Vereinbarung der VOB/B nach deren Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B generell fünf Jahre beträgt. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Vertragspartner oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

8.2

Soweit der Vertragspartner für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Vertragspartner hiermit an die dies hiermit annehmende VW seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Vertragspartner ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

8.3

Der Vertragspartner haftet VW grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

9. Sicherheiten

9.1

Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstehenden Ansprüche von VW leistet der Vertragspartner an VW innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen

Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut dem Muster-text gemäß der Ausschreibung zu entsprechen hat (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Höhe der Sicherheit hat 10% der Nettoauftragssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist mit der Abnahme zurückzugeben, soweit sie von VW nicht in Anspruch genommen worden ist.

9.2

Als Sicherheit für die Mängelansprüche von VW leistet der Vertragspartner zur Abnahme eine unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank oder eines Deutschen Kreditversicherers, deren Wortlaut der Anlage zur Ausschreibung zu entsprechen hat (Mängelansprüchebürgschaft). Die Höhe der Sicherheit hat 5% der Nettoabrechnungssumme zu betragen, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Sicherheit für die Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erledigung aller Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor dem jeweils besicherten Anspruch gegen den Vertragspartner verjähren.

Für den Zeitraum bis zur Stellung der Mängelbürgschaft ist VW berechtigt, 5 % bzw. einen abweichend vereinbarten Prozentsatz der Nettoabrechnungssumme als Sicherheit für die Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich etwaiger Zinsen einzubehalten. Der Einbehalt ist gegen Stellung der Mängelansprüchebürgschaft an den Vertragspartner auszuzahlen.

9.3

Die Sicherheit für Mängelansprüche wird mit Ablauf der Frist gemäß Ziff. 8.1 zurückgegeben, sofern sie von VW nicht in Anspruch genommen worden ist. Ein etwaiges Recht zur Reduzierung der Sicherheit bleibt hiervon unberührt.

10. Schutzrechte, Know How

10.1

Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt der Vertragspartner VW unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim Betrieb des Vorhabens einschließlich seiner Anlagen zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VW, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Vertragspartner überträgt VW das Eigentum jeweils unmittelbar nach Anfertigung bzw. Herstellung der jeweiligen Unterlage, Zeichnung oder des Programms. VW und der Vertragspartner vereinbaren, dass die jeweilige Unterlage, Zeichnung bzw. das jeweilige Programm solange im unmittelbaren Besitz des Vertragspartners als Besitzmittler und Verwahrer für VW verbleibt, bis die jeweilige Unterlage, Zeichnung oder das jeweilige Programm nach den hierzu geltenden Regelungen an VW zu unmittelbarem Besitz übergeben wird. VW ist berechtigt, mit den vom Vertragspartner gelieferten Dokumentationen Ersatz- und Verschleißteile für die Anlagen des Vorhabens herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen und Reparaturen auszuführen.

10.2

Soweit nicht abweichend vereinbart, überträgt der Vertragspartner VW die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

10.3

Der Vertragspartner stellt VW von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 10.1 und 10.2 entstehen, frei.

11. Zahlungen

Soweit zwischen den Parteien ein Zahlungsplan vereinbart ist, leistet VW Abschlagszahlungen nur in Höhe des nachgewiesenen mängelfreien Leistungsstandes; die Mängelrechte von VW vor Abnahme bleiben unberührt.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden von VW geleistete Anzahlungen / Vorauszahlungen mit fälligen Abschlagsrechnungen verrechnet, bis den fälligen Abschlagsrechnungen keine geleisteten Anzahlungen / Vorauszahlungen mehr gegenüberstehen. Der Vertragspartner kann verlangen, dass ihm eine geleistete Anzahlungs-/ Vorauszahlungssicherheit gegen Übergabe einer um den Verrechnungsbetrag entsprechend verminderten Anzahlungs-/Vorauszahlungssicherheit an VW zurückgewährt wird.

12. Freistellung § 48b EstG

Der Vertragspartner verpflichtet sich, VW unverzüglich für sich und seine Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben. Der Vertragspartner stellt VW von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung) frei.